

Satzung

vom 22.11.2007

§ 1	Name, Rechtsstellung und Sitz	§ 10	Geschäftsgang
§ 2	Stiftungszweck	§ 11	Geschäftsjahr
§ 3	Einschränkungen	§ 12	Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
§ 4	Stiftungsvermögen	§ 13	Vermögensanfall
§ 5	Stiftungsmittel	§ 14	Stiftungsaufsicht
§ 6	Stiftungsorgane	§ 15	Inkrafttreten
§ 7	Stiftungsvorstand		
§ 8	Vertretung der Stiftung und Aufgaben des Stiftungsvorstandes		
§ 9	Geschäftsführung		

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen »Persönlichkeits-Stiftung«.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - b) die Förderung der Jugendhilfe, und
 - c) die Förderung des Sports.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im vorschulischen und schulischen Bereich, insbesondere bei der Entwicklung musischer, künstlerischer und sportlicher Talente,
 - b) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich des Stiftungszwecks,
 - c) die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen,
 - d) die Förderung aller Vorhaben, die geeignet sind, den Satzungszweck zu verwirklichen.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.
5. Die Stiftung kann ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke auch durch Hilfspersonen (§ 57 AO) verwirklichen.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig.
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 500.000,00 Euro.
3. Vermögensumschichtungen und Vermögensveräußerungen durch die Stiftung sind zulässig, sofern der Erlös für die Anschaffung von Vermögenswerten mit gleicher oder höherer Ertragskraft verwendet wird.
4. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig.
Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen bilden.
4. Umschichtungsgewinne können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden.
Umschichtungsgewinne können auch zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden zu Lebzeiten der beiden Stifter durch eine gemeinschaftliche schriftliche Erklärung oder eine Verfügung von Todes wegen bestimmt.
Nach dem Ableben eines der beiden Stifter steht das vorstehende Bestimmungsrecht dem längerlebenden Stifter alleine zu. Nach dem Ableben beider Stifter werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands durch die jeweils verbleibenden Mitglieder des Stiftungsvorstands einvernehmlich bestellt.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
4. Die beiden Stifter gehören dem Stiftungsvorstand jeweils auf ihre Lebensdauer an.

§ 8 Vertretung der Stiftung und Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Stiftung wird jeweils durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinschaftlich vertreten. Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands, Herr Helmut Gierse, Frau Gerlinde Gierse und Frau Cora Gierse sind als Mitglieder des Stiftungsvorstands jedoch stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
4. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die jährliche Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - d) die jährliche Erstellung einer Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen,
 - e) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie
 - f) die Entscheidung über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen anzufertigen.
2. Der Stiftungsvorstand soll die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 10 Geschäftsgang

1. Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse nach § 12 der Satzung.
5. Über alle Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
6. Die weiteren Fragen des Geschäftsgangs kann der Stiftungsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Eine Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands, und zu Lebzeiten der Stifter auch deren Zustimmung. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den steuerbegünstigten Verein Misereor e.V. Dieser hat es unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Nürnberg, den 22.11.2007



Helmut Gierse



Gerlinde Gierse

Anmerkung:

Die Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken erfolgte am 17. 12. 2007